



SCHNEISINGEN



Einladung

zur **Einwohnergemeindeversammlung**
auf **Freitag, 29. November 2024, 20.00 Uhr,**
Turnhalle Aemmert

Geschätzte Schneisingerinnen und Schneisinger

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur Winter-Gemeindeversammlung einladen zu dürfen. Als Haupttraktandum steht die Gesamtrevision unserer Nutzungsplanung zur Debatte. Damit legen wir die raumplanerischen Leitlinien für die nächsten 15 Jahre fest.

Wir freuen uns auf angeregte Diskussionen zum Wohl unseres schönen Dorfes.

Gemeinderat Schneisingen

→ **Neu wird ein Kinderhütendienst angeboten (Näheres dazu auf der letzten Seite).**



SCHNEISINGEN

P.P.
5425 Schneisingen

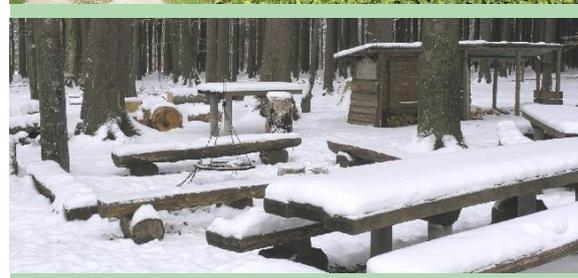
~~Stimmrechtsausweis~~

~~Für die Teilnahme an der
Einwohnergemeindeversammlung vom
Freitag, 29. November 2024, 20.00 Uhr
in der Turnhalle Aemmert~~

Dieser Ausweis ist abzutrennen und am Eingang zum Versammlungslokal abzugeben.

Traktanden

1. Protokoll Gemeindeversammlung vom 14.6.2024
2. Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Juchnowski Jakob, Juchnowska Lena und Mia
3. Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland
4. Sanierung Dorfstrasse und Werkleitungen; Projektierungskredit CHF 120'000
5. Kreisschule Surbtal; Beitritt Gemeinde Würenlingen
6. Budget 2025 mit Steuerfuss von 115 %
7. Verschiedenes



1. Protokoll Gemeindeversammlung vom 14.6.2024

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14.6.2024 kann auf schneisingen.ch, Rubrik 'Politik/Gemeindeversammlung' oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Antrag
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14.6.2024 wird genehmigt.

2. Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Juchnowski Jakob, Juchnowska Lena und Mia



Antrag
Jakub Juchnowski sowie Lena und Mia Juchnowska wird das Gemeindebürgerrecht zugesichert.

Folgende Personen haben das Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Schneisingen eingereicht.

- Juchnowski Jakob, 1981, polnischer Staatsangehöriger, Schössliweg 28
- Juchnowska Lena, 2012, polnische Staatsangehörige, Schössliweg 28
- Juchnowska Mia, 2019, polnische Staatsangehörige, Schössliweg 28

Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsverfahren nach den aktuell gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorgaben durchgeführt. Alle Voraussetzungen zur Aufnahme in das Bürgerrecht sind erfüllt.

3. Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Ausgangslage

Seit der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung Schneisingen wurden diverse übergeordnete Grundlagen und Gesetze (RPG, BauG, BauV, kant. Richtplan) angepasst. Die aktuellen Planungsinstrumente beruhen

Antrag
Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, bestehend aus Bau- und Nutzungsordnung,

daher teilweise auf nicht mehr geltenden übergeordneten Grundlagen. Durch die neuen Vorgaben sowie die aktuellen Ziele und Bedürfnisse ergaben sich im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision folgende Hauptthemen:

- Ortsbildgestaltung
- Zentrums- und Gewerbeentwicklung
- Innere Siedlungsentwicklung
- Qualitative Aspekte Siedlungsgestaltung
- Behandlung neuer Richtplanthemen (z.B. Hochwasserschutz, Verkaufsnutzungen, Abstimmung Siedlung / Verkehr)
- Bau- und Nutzungsordnung (Aktualisierung der Bestimmungen, Integration des harmonisierten Baurechts)
- Aktualisierung Schutzzonen/-objekte

Die wesentlich veränderten Verhältnisse und die Zeitdauer seit der letzten Gesamtrevision bildeten den Anlass, um in einer ersten Phase grundsätzliche Überlegungen über die aktuellen Ziele und Bedürfnisse der Gemeinde zu machen. Diese sind im «Räumlichen Entwicklungskonzept (REK)» zusammengestellt. Davon ausgehend konnten anschliessend die Themenschwerpunkte vertieft erarbeitet sowie die Überprüfung und Anpassung der rechtskräftigen Planungsinstrumente vorgenommen werden.

Zentrale Sachthemen

Ortsbildschutz: Dorfkernzone und Objektschutz Gebäude

Die Dorfkernzone umfasst wie bisher primär die im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) enthaltenen Gebiete der Ortsteile Ober-, Mittel- und Unterschneisingen. Sie wird in verschiedenen Bereichen etwas grösser ausgeschieden, um im sensiblen Umfeld eine sorgfältige Integration in den örtlichen Kontext zu gewährleisten. In Mittelschneisingen tragen die vorhandenen öffentlichen und publikumsorientierten Nutzungen zur Zentrumsfunktion bei, die erhalten werden soll.

Bisher waren neun Objekte als Gebäude mit Substanzschutz ausgeschieden, die weiterhin unter Schutz gestellt werden. Zusätzlich werden zwei Objekte als Gebäude mit Substanzschutz ausgeschieden.

Innenentwicklung

In dieser Gesamtrevision wurde der Fokus auf die Innenentwicklung gelegt. Diese umfasst neben den noch rund 5 ha an unüberbauten Flächen auch die Schaffung von Anreizen zur Steigerung der Einwohnerdichte auf überbauten Parzellen. Für sieben Areale wird eine gesamtheitliche Planung verlangt, um eine optimierte Entwicklung der Überbauung, Erschliessung und Umgebungsgestaltung zu sichern. In Abwägung aller Vor- und Nachteile wurde entschieden, in der neuen BNO auf die Festlegung einer Ausnützungsziffer zu verzichten.

Areal West

Die Aktivitäten der Bucher-Guyer AG werden künftig auf das Areal Ost konzentriert. Somit wird das rund 4.7 ha grosse Areal West frei für neue Nutzungen. In einem schrittweisen Prozess fand eine Auslotung statt, inwiefern die Baumasse und die Nutzungen geöffnet werden können. In

einer Absichtserklärung vereinbarten der Gemeinderat und die Bucher-Guyer AG, einen Flächenanteil für das lokale Gewerbe bereit zu stellen.

Im Wesentlichen legt die neue BNO für das Areal West folgendes fest: Hinsichtlich der Baumasse ist eine Anhebung der zulässigen Höhe und die Einführung einer Baumassenziffer vorgesehen. Im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung sind mehrgeschossige Bauten anzustreben. Das bisherige Kontingent von 3'000 m² Nettoladenfläche wird insofern geöffnet, als anstelle von 500 m² Nettoladenfläche für den täglichen und periodischen Bedarf (davon max. 200 m²) neu 1'000 m² kundenintensive Verkaufsflächen zulässig sind. Zusätzlich können 3'000 m² neue Ausstellungsflächen für nicht verkehrsintensives Gewerbe zugestanden werden. Hinsichtlich der Erschliessung und Parkierung werden verbindliche Rahmenbedingungen eingeführt wie reduzierte Parkfelderzahl gegenüber den Richtwerten der VSS-Norm oder Erstellung eines Mobilitätskonzeptes. Insgesamt kann sich das Zentrum ins Areal West verlagern, bestehende Nutzungen in Mittelschneisungen sollen aber erhalten bleiben.

Festlegung der Gewässerräume

Die neu festzulegenden Gewässerraumzonen für offene Bäche sind im Bauzonenplan als überlagerte Flächen dargestellt. Um die detaillierten Abgrenzungen nachvollziehen zu können, wird der äussere Verlauf der Gewässerraumzonen soweit wie möglich auf Parzellengrenzen (resp. bei der Surb auf die Gemeindegrenze) bezogen und vermasst.

Die Gewässerräume für offene Gewässer ausserhalb der Bauzone werden ebenfalls flächig dargestellt. Die eingedolten Gewässer ausserhalb der Bauzone werden mit einem gelben Liniensymbol unterlegt. Der drainageartige Verlauf lässt sich nicht mit genügender Bestimmtheit eruieren, weshalb eine flächige Darstellung keinen Sinn macht.

Die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerraumzonen ist in Art. 41 c GSchV geregelt.

Zusammenfassung der Planungsinhalte

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

In der neuen BNO wird das harmonisierte kantonale Recht übernommen, das sich auf die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung des Baurechts IVHB abstützt. Die Übernahme der Begriffe gemäss IVHB führt primär zu einer Harmonisierung im formellen Baurecht. Durch teilweise abweichende Messweisen der IVHB gegenüber dem aktuellen kantonalen und kommunalen Recht können jedoch auch materielle Auswirkungen entstehen. Wesentliche Veränderungen bilden z. B. die neuen Messweisen der Höhen und die Definition der Attikageschosse. Die neuen Baumasse sind jedoch so definiert, dass sich in der Anordnung von Gebäuden (Höhen, Grenzabstände) mehr Projektierungsspielräume ergeben. Mit der Aufhebung der Ausnützungsziffer werden einzelne zusätzliche Bestimmungen nötig, um die Körnigkeit in gewachsenen Quartierstrukturen und die gewünschten Qualitäten zu sichern.

Bauzonenplan

Das bestehende Zonenregime wird weitgehend übernommen. Einzig die Gewerbe- und Wohnzone anstelle der bisherigen Gewerbezone resp. Wohn- und Gewerbezone ist neu. Das Ziel besteht hier darin, dem örtlichen Gewerbe ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.

Die Umzonungen beschränken sich auf wenige Bereiche: Nebst der Einführung der Gewerbe- und Wohnzone (anstelle der Gewerbezone resp. Wohn- und Gewerbezone) und der neu benannten Arbeitszone Murzlenstrasse (Areal West) werden die bisherige Grünzone (Parzelle 670) in die Dorfkernzone sowie die bisherige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Parzelle 630) in eine Spezialwohnzone Aemmert umgezont.

Eingezont werden einzig zwei bestehende Liegenschaften an der Zelglistrasse (Ökonomiegebäude Nr. 147 unterhalb Obstgartenweg) und an der Hünikerstrasse (Wohn- und Ökonomiegebäude Nr. 19).

Kulturlandplan

Im Kulturlandplan müssen die übergeordneten Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes verbindlich umgesetzt werden. Diese beinhalten in erster Linie Landschaften von kantonaler Bedeutung, Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald sowie den Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung.

Im rechtskräftigen Kulturlandplan sind die Landwirtschaftszonen grundeigentümerverschrieben festgelegt. Im Rahmen dieser Revision wurde überprüft, ob bestehende landwirtschaftliche Betriebe dem veränderten übergeordneten Planungsrecht (RPG, BauG, Richtplan) entsprechen oder ob Spezialzonen im Kulturland auszuscheiden sind. Dabei zeigte sich, dass keine zusätzlichen Speziallandwirtschaftszonen erforderlich sind. In der Landwirtschaftszone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen wie auch der Bewirtschaftungsformen nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz und der zugehörigen Raumplanungsverordnung.

Die Spezialzone für gewerbliche Pferdehaltung östlich angrenzend ans Siedlungsgebiet wurde im Rahmen einer Teiländerung im Jahr 2006 als weitere Zone nach Art. 18 RPG genehmigt. Die Abgrenzungen im Kulturlandplan und die Bestimmungen in der BNO bleiben unverändert bestehen.

Pendenz Weilerzone: Die kantonale Abteilung Raumentwicklung teilte im Jahre 2016 allen Gemeinden mit, dass vom Bund die Rechtskonformität der Weiler im kantonalen Richtplan infrage gestellt wird. In dieser Revision der Nutzungsplanung konnte deshalb die Weilerzone materiell noch nicht behandelt werden.

Im Kulturlandplan müssen die Schutzzonen und -objekte grundeigentümerverschrieben, das heisst mit relativ hoher Verbindlichkeit festgelegt werden. Bei der Ausscheidung der einzelnen Objekte ist deshalb eine gewisse Zurückhaltung geboten. Insbesondere soll den Bestrebungen der gesamtbetrieblichen Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Landwirten zur Abgeltung ökologischer Leistungen nicht entgegen gewirkt werden. Als Basis für die Ausscheidung der Schutzzonen und -objekte diente

ein erneuertes Landschaftsinventar. Aufgrund der fachlichen Beurteilung der einzelnen Inventarobjekte wurde die Schutzwürdigkeit festgelegt und als Ergebnis der Beratung die Schutzzonen und -objekte in den Kulturlandplan ausgeschieden.

Verfahren

Für die Begleitung und Bearbeitung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland wurde eine Planungskommission eingesetzt. Sie traf sich zwischen Dezember 2016 und März 2022 zu 32 Sitzungen.

Nach umfassender Analyse der Ausgangssituation wurden in einem ersten Schritt ein «Räumliches Entwicklungskonzept» sowie erste Entwürfe von Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und Bauzonenplan erarbeitet. Diese wurden anlässlich einer Informationsveranstaltung am 19. Juni 2018 der Bevölkerung vorgestellt und im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens zur Vernehmlassung unterbreitet.

Parallel zur ersten kantonalen Vorprüfung erfolgte vom 11. November bis 10. Dezember 2019 die Mitwirkungsaufgabe. Am 14. November 2019 wurde dazu eine weitere Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Rahmen der Mitwirkung gingen 9 Eingaben mit 52 Begehren ein. Diese wurden durch die Planungskommission und den Gemeinderat eingehend behandelt. Die Ergebnisse sind in der tabellarischen Zusammenstellung (Mitwirkungsbericht) vom 16. Juni 2021 ersichtlich.

Von Juli bis November 2021 erfolgte die zweite und von April bis August 2023 die dritte und abschliessende kantonale Vorprüfung. Gestützt auf den Vorprüfungsbericht vom 31. August 2023 konnte die öffentliche Auflage durchgeführt werden.

Das Einwendungsverfahren (öffentliche Auflage) fand vom 27. Februar bis 27. März 2024 statt. Vorgängig wurde am 26. Februar 2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt

Einwendungsverfahren / Öffentliche Auflage

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden 14 Einwendungen eingereicht. Sieben davon zum gleichen Thema mit demselben Wortlaut.

Von den Einwendungen konnten 11 teilweise gutgeheissen werden. Zwei mussten abgewiesen werden. Sechs wurden nach Durchführung einer Einigungsverhandlung zurückgezogen.

Gestützt auf die Einwendungsentscheide des Gemeinderates wurden an der Vorlage gegenüber der öffentlichen Auflage die folgenden Anpassungen vorgenommen:

Bauzonenplan

Hochwassergefahrenzone 1 auf der Parzelle 1375: Leichte Reduktion im Sinne des Antrags.

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

§ 9 Abs. 12 BNO / 2 Ergänzungen

«Ersatzneubauten müssen einen Abstand von 12 m aufweisen, wobei vorspringende Gebäudeteile diesen Abstand unterschreiten dürfen.»

«Die maximale Höhe ist auf die Oberkante der bestehenden Dachkonstruktion des Hauptgebäudes beschränkt.»

§ 12 Abs. 2 BNO / Anpassung

«Gewerblich genutzte Bauten und Aussenanlagen müssen sich gut in die bestehende Siedlungsstruktur integrieren und dürfen bezüglich optischem Erscheinungsbild und Immissionen die Nachbargrundstücke nicht in unzulässiger Masse (bisher übermässig) beeinträchtigen.»

§ 21 Abs. 2 BNO / Anpassung

«Weidezäune mit weniger als 1 m Höhe und einem bis drei (bisher zwei) Drähten oder Bändern können ohne Baubewilligung erstellt werden.»

Weiteres Verfahren

Führen Anträge im Rahmen des Beschlusses durch die Einwohnergemeindeversammlung zu wesentlichen Änderungen, ist die Vorlage in den entsprechenden Bereichen an den Gemeinderat zurückzuweisen (§ 25 Abs. 2 BauG). Als wesentlich gelten beispielsweise Änderungen, welche einzelne oder mehrere Ziele der Vorlage berühren, neue oder andere Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben oder andere private oder öffentliche Interessen betreffen.

Sobald der Beschluss rechtskräftig ist, wird dieser publiziert und die Beschwerdefrist beginnt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann dann beim Regierungsrat Beschwerde führen, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse und bereits erfolglos Einwendung erhoben hat.

Die revidierte Nutzungsplanung tritt erst mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Fazit und Würdigung

Die gesamthaft revidierte Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ist auf die kantonalen, regionalen und kommunalen Grundlagen abgestützt. Sie bildet das Ergebnis der Abwägung von Bau-, Landwirtschafts- und Schutzinteressen. Die Gemeinde Schneisingen erhält so ein aktualisiertes Planungsinstrument, das eine auf die örtliche Situation differenziert abgestimmte Entwicklung sicherstellt.

Aktenauflage

Die zu beschliessenden Planungsgrundlagen (Bau- und Nutzungsordnung, Bauzonen- sowie Kulturlandplan) können im Rahmen der öffentlichen Aktenauflage bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder unter schneisingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

4. Sanierung Dorfstrasse und Werkleitungen; Projektierungskredit CHF 120'000

Projektierungsumfang

Es ist beabsichtigt, die Dorfstrasse im Abschnitt zwischen dem Kreisel Dorf bis zur Zelglistrasse auf einer Länge von ca. 570 m zu sanieren. Gleichzeitig sollen die gemeindeeigenen Werke (Wasser und Abwasser) ersetzt bzw. verlegt werden.

Zusätzlich sollen die beiden Bushaltestellen im Mitteldorf sowie die Bushaltestelle im Oberdorf gemäss BehiG ausgebaut werden.

Neu ist vorgesehen, die Dorfstrasse auch mit einem Trennsystem zu versehen, um das Schmutz- und Sauberwasser getrennt abzuführen.

Antrag

Der Projektierungskredit von CHF 120'000 für die Sanierung der Dorfstrasse (inkl. Werkleitungen) wird genehmigt.

5. Kreisschule Surbtal; Beitritt Gemeinde Würenlingen

Seit Jahrzehnten besuchen die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Würenlingen die Bezirksschule in Endingen. Ein Delegierter des Gemeinderates Würenlingen hat seit Gründung der Kreisschule mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand. Die gleiche Regelung galt seinerzeit bei der Schulpflege.

Die heutige Zusammenarbeit funktioniert einwandfrei. Dennoch war eine mögliche Mitgliedschaft der Gemeinde Würenlingen immer wieder ein Thema. Der Gemeinderat Würenlingen hat auf eine aktuelle Anfrage des Vorstandes der Kreisschule mitgeteilt, dass er "einer Prüfung einer Mitgliedschaft positiv gegenübersteht". Bei der Vernehmlassung bei den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden wurden keine Vorbehalte oder Bedenken geäussert.

Der Vorstand hat in der Folge mit der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres (DVI) die rechtlichen Rahmenbedingungen abgeklärt. Ebenso wurden mit der Finanzverwaltung mögliche finanzielle Konsequenzen geprüft. Die Abklärungen haben ergeben:

- Ein Beitritt der Gemeinde Würenlingen hat keine finanziellen Konsequenzen: Sie bezahlt schon heute das Schulgeld pro Schüler/in, eine Einkaufssumme ist in den Satzungen nicht vorgesehen.
- Der Umfang des Beitrittes ist in den Satzungen nicht definiert. Es ist somit kein Hinderungsgrund, wenn die Gemeinde Würenlingen unverändert "nur" Bezirksschülerinnen und -schüler an die Kreisschule Surbtal entsendet. Eine Ausweitung der Mitgliedschaft auf Sekundar- und Realschule kann zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit geprüft und umgesetzt werden. Dies wäre dannzumal vor allem eine organisatorische Aufgabe.
- Der Beitritt der Gemeinde Würenlingen würde eine einfache Anpassung der Satzungen bedeuten, gemäss § 16, lit. i der Satzungen ist hierfür die Gemeindeversammlung zuständig. Dementsprechend müssen die Gemeinde Würenlingen sowie die Verbandsgemeinden den Beitritt bzw. die Anpassung der Satzungen beschliessen.

Antrag

Die Anpassung von § 1 der Satzungen des Gemeindeverbands Kreisschule Surbtal, verbunden mit der Aufnahme der Gemeinde Würenlingen, wird genehmigt.

Die Satzungen des Verbandes würden wie folgt angepasst:

§1

Gestützt auf die §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Endingen, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Tegerfelden und Würenlingen unter dem Namen "Kreisschule Surbtal" einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Endingen.

Der Vorstand der Kreisschule Surbtal ist überzeugt, dass der Beitritt der Gemeinde Würenlingen eine Chance darstellt und für die Sicherung der beiden Schulstandorte im Surbtal von grosser Bedeutung ist. Die gute Zusammenarbeit hat sich bewährt und es ist ein richtiger und konsequenter Schritt, diese Zusammenarbeit zu verstetigen und rechtlich abzusichern. Der Beitritt hat keine Auswirkungen oder Vorwirkungen auf die laufenden Fusionsabklärungen im Surbtal – im Gegenteil, die Situation im Bereich der Oberstufe ist damit geklärt.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden stellen den Gemeindeversammlungen den nebenstehenden Antrag. Der Gemeinderat Würenlingen stellt an der Gemeindeversammlung den entsprechenden Antrag um Aufnahme in den Gemeindeverband Kreisschule Surbtal.

6. Budget 2025 mit Steuerfuss von 115 %

Allgemeines

Bei einem unveränderten Steuerfuss von 115% schliesst das Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 298'000 (2024: Aufwandüberschuss CHF 196'000) ab. Auf der Aufwandseite ist der Sach- und Betriebsaufwand um 19% höher budgetiert, der Personalaufwand steigert sich um 2% und der Transferaufwand wird 6% höher geplant. Das Budget ist somit wiederum geprägt durch hohe Transferaufwendungen in den Bereichen Pflegefinanzierung und Soziale Sicherheit. Durch höhere Kinderzahlen steigt auch der Besoldungsaufwand der Lehrpersonen. Auf der Ertragsseite erhöht sich der Beitrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich um CHF 12'000. Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen sind aufgrund höherer Veranlagungen der Einkommenssteuern um 3% höher veranschlagt als im Budget 2024.

Spezialfinanzierungen

Die Wasserversorgung wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 22'800 und die Abwasserbeseitigung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 66'400 budgetiert. Die Abfallwirtschaft wird, aufgrund der Gebührensenkung im Jahr 2024, mit einem resultierenden Verlust von CHF 4'000 geplant. Durch die Senkung der Gebühren soll das Guthaben der Abfallwirtschaft kontinuierlich abgebaut werden.

Antrag

Das Budget 2025 und der Steuerfuss von 115 % werden genehmigt.

7. Verschiedenes

Unter diesem Traktandum kann jede/r die Gemeindeversammlung besuchende Stimmberechtigte ihr/sein Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen.

Budget 2025 - Einwohnergemeinde

Erfolgsrechnung / Ergebnisse			Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023	Abweichung Budget 25 / Budget 24	
						CHF	%
Zusammenzug (Nettoaufwand)							
0	+	ALLGEMEINE VERWALTUNG	908'000	970'000	1'093'000	-62'000	-6.39
1	+	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	378'000	344'000	331'000	34'000	9.88
2	+	BILDUNG	1'938'000	1'741'000	1'680'000	197'000	11.32
3	+	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	117'000	100'000	104'000	17'000	17.00
4	+	GESUNDHEIT	450'000	410'000	416'000	40'000	9.76
5	+	SOZIALE SICHERHEIT	679'000	625'000	591'000	54'000	8.64
6	+	VERKEHR	442'000	456'000	479'000	-14'000	-3.07
7	+	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	123'000	108'000	124'000	15'000	13.89
8	+	VOLKSWIRTSCHAFT	162'000	137'000	118'000	25'000	18.25
9	+	FINANZEN UND STEUERN	-4'899'000	-4'696'000	-4'856'000	-203'000	4.32
Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Gewinn- und Kapitalsteuern			4'740'000	4'565'000	4'826'000	175'000	3.83
Ergebnisse / Erfolgsausweis:							
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ER ohne Werke			-298'000	-196'000	-80'000		
Gesamtergebnis Wasserwerk			23'000	9'000	49'000		
Gesamtergebnis Abwasserbeseitigung			66'000	75'000	69'000		
Gesamtergebnis Abfallwirtschaft			-4'000	8'000	13'000		
Gesamtergebnis Einwohnergemeinde			-213'000	-104'000	51'000		
Ergebnis Investitionsrechnung			3'156'000	2'846'000	518'000		
Finanzierungsergebnis Einwohnergemeinde			-2'965'000	-2'489'000	84'000		

Informationen

Aktenauflage

Die Akten zu den traktandierten Geschäften der Einwohnergemeindeversammlung können auf der Gemeindekanzlei in der Zeit vom 15. bis 29. November 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

A4-Broschüren

Die Stimmberechtigten können auf Wunsch eine ausführliche A4-Broschüre der Gemeindeversammlungsvorlage auf der Gemeindekanzlei beziehen.

Website

Die ausführliche Gemeindeversammlungsvorlage sowie ein Teil der Unterlagen zu den Traktanden sind während der Auflagefrist auch auf unserer Website einsehbar (schneisingen.ch; Rubrik Politik/Gemeindeversammlung). Diese Seite kann auch direkt über den nachstehenden QR-Code aufgerufen werden:



Kinderhütendienst

Während der Gemeindeversammlung wird ein Hütendienst für Kinder angeboten. Sie können frühestens 60 Minuten vor Beginn der Versammlung in den Tagesstrukturen abgegeben und müssen spätestens 30 Minuten nach Ende der Versammlung dort auch wieder abgeholt werden. Dafür ist eine vorgängige Anmeldung **bis spätestens 22. November 2024** unter tagesstrukturen@primarschule-schneisingen.ch erforderlich.